

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 17

Wolfsburg, 30. November 2020

Nummer 66

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt
Wolfsburg über Maßnahmen zur
Eindämmung des Corona-Virus
SARS-CoV-2 vom 30.11.2020

Seite 715 - 729

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2

vom 30.11.2020

Aufgrund der aktuellen Landesverordnung und den darin maßgeblichen Inzidenzwerten erlässt die Stadt Wolfsburg angesichts der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 am 26.10.2020 im Stadtgebiet und Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 am 30.10.2020 nachfolgende Allgemeinverfügung. Grundsätzlich gelten die Regelungen und ausgesprochene Empfehlungen ab dem Inzidenzwert 35, sofern nicht ausdrücklich die Geltung erst ab dem Inzidenzwert 50 greifen soll. Sobald ein maßgeblicher Inzidenzwert überschritten ist, gelten die damit verbundenen Regelungen auch dann grundsätzlich fort, wenn der Wert tageweise gegebenenfalls unterschritten wird.

Für diese Allgemeinverfügung und den sich hieraus ergebenden Regelungen gilt der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert der Stadt Wolfsburg.

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2, § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl., S. 368), geändert durch § 4 der Verordnung vom 06. November 2020 (Nds. GVBl. 380), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 27. November 2020 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

I Allgemeinverfügung

Am 26.10.2020 wurde durch die Stadt Wolfsburg bekannt gegeben, dass die Stadt Wolfsburg die nach § 3 Abs. 2 S. 1 Niedersächsischer Corona-Verordnung geregelte Zahl der Neuinfizierten 35 erreicht hat. Darüber hinaus wurde am 30.10.2020 durch die Stadt Wolfsburg bekannt gegeben, dass die Stadt Wolfsburg die nach § 3 Abs. 2 S. 4 Niedersächsischer Corona-Verordnung geregelte Zahl der Neuinfizierten von 50 erreicht hat. Es gelten im Übrigen die Regelungen der jeweils gültigen Landesverordnung.

§ 1 Mund-Nasen-Bedeckung

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sind an folgenden Örtlichkeiten im Stadtgebiet Wolfsburg Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend zu tragen:

1. in der Fußgängerzone von Porschestraße Mitte bis Porschestraße Nord; d.h. in dem Bereich ab Pestalozziallee bis Willy-Brandt-Platz in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.
2. auf dem Gelände (incl. Vorplatz) des Wolfsburger Bahnhofes, dem Zentralen Omnibus Bahnhof (ZOB), dem Sara-Frenkel-Platz, dem Phaenogelände und dem Gelände des Designer Outlet Center Wolfsburg (DOW) jeweils auf den Verkehrsflächen, die sich bis zum Straßennetz ergeben, in dem Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.
3. in der Kaufhofpassage, im Kaufhof und dem Maximilian-Kolbe-Weg in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.
4. auf dem Gelände aller Wolfsburger Wochenmärkte und weiterer Märkte während der jeweiligen Marktöffnungszeiten. Das gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren.

Die genaue Begrenzung (für die Nummern 1-4) ergibt sich aus den dieser Allgemeinverfügung als Anlagen beigefügten Karten (rot umrandet).

§ 2 Schulen

In allen Schulen ist die Durchführung des Präsenzunterrichts nach Alternative A des Niedersächsischen Kultusministeriums oberstes Ziel. Die Stadt Wolfsburg empfiehlt daher im Schulbetrieb ab dem Inzidenzwert von 35 das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung für alle Personen an weiterführenden Schulen. Ab dem Inzidenzwert 50 gelten in Wolfsburg folgende Regelungen:

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch während des Unterrichts im Sekundarbereich I und II sowie den Berufsbildenden Schulen ist verpflichtend. Dieser ist auch auf allen Flächen des Schulgeländes zu tragen, mit Ausnahme bei der Verpflegung und bei der Ausübung des Schulsports. Die Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes besteht auch auf dem Weg von und zu Bushaltestellen, an denen ohnehin eine generelle Alltagsmaskenpflicht besteht. Die Maskenpflicht gilt weiterhin auf dem Schulweg, sofern auf diesen Wegen die Abstandsregelungen nicht ununterbrochen eingehalten werden können (z.B. auf dem Weg zu Parkplätzen). Es gelten im Übrigen die Regelungen des § 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes in seiner aktuellen Fassung. Für die dort vorgesehenen Maßnahmen in den unterschiedlichen Stufen ist für die Stadt Wolfsburg, der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert der Stadt Wolfsburg maßgeblich.

§ 3 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

In allen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die Durchführung des Regelbetriebes nach Szenario A des Niedersächsischen Kultusministeriums oberstes Ziel. Es gelten im Übrigen die Regelungen des §11 und §12 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes in seiner aktuellen Fassung. Für die dort vorgesehenen Maßnahmen in den unterschiedlichen Stufen ist für die Stadt Wolfsburg, der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert der Stadt Wolfsburg maßgeblich. Wenn der Inzidenzwert von 100 überschritten ist und in einer Kindertageseinrichtung eine Infektionsschutzmaßnahme ergriffen wurde, wechselt die betroffene Kindertageseinrichtung für 14 Tage in der Szenario B „eingeschränkter Betrieb“.

§ 4 Pflegeeinrichtungen

Für die in Pflegeeinrichtungen und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und die dort lebenden, teilweise hochaltrigen und vorerkrankten Menschen sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

1. Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und von unterstützten Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 4 auch Regelungen zur Neuaufnahme und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden und Sterbebegleitung zulässig ist.

Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt, die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner bleibt zulässig.

Die Einrichtung ist nach § 5 Abs. 1 zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.

2. In ambulanten betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

3. Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 4 erstellten Hygienekonzepts ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG zulässig.

4. Sollte es trotz aller Schutzmaßnahmen zu einem Verdachtsfall auf eine Corona-Erkrankung in einer Pflegeeinrichtung kommen, gilt zukünftig bereits ab diesem Zeitpunkt umgehend ein Besuchsverbot für das gesamte Heim. Zudem ist darauf hinzuwirken, dass Bewohnende das Heim während des Besuchsverbots nicht verlassen.

5. Bei einem bestätigten Infektionsfall gilt grundsätzlich, dass die gesamte Pflegeeinrichtung, erweiterten Auflagen zum Infektionsschutz, die vom Gesundheitsamt erlassen werden, unterworfen wird. Dazu gehören zeitlich befristete Auflagen für alle Bewohner*innen oder im Einzelfall zu definierende Kohorten, das Heim nicht zu verlassen und Auflagen für den Betreiber zum Einsatz des Personals, zu Kontaktbeschränkungen des Personals während und außerhalb der Arbeitssituation sowie spezielle Hygienemaßnahmen für die gesamte Pflegeeinrichtung

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) und der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl., S. 368), geändert durch § 4 der Verordnung vom 06. November 2020 (Nds. GVBl. 380), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 27. November 2020.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Erkenntnisse zu den genauen Übertragungswegen des SARS-CoV-2 Virus sind noch begrenzt. Allerdings sind die Übertragungswege eng verwandter anderer Coronaviren gut bekannt. Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden. Mit der Regelung zum Tragen des Mund-Nase-Schutzes orientiert sich die Stadt Wolfsburg an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI). Neben den bisherigen Maßnahmen stellt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen zusätzlichen Baustein dar, die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu verringern. Das RKI empfiehlt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Hierdurch können infektiöse Tröpfchen, die durch Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Zwar schützt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Träger selbst, das Risiko andere Personen anzustecken, wird verringert (Fremdschutz).

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auch auf Schulwegen ergibt sich daraus, dass die Maskenpflicht im Schulbus, an den Haltestellen sowie auf dem Schulgelände nicht durch den Schulweg unterbrochen werden sollte, sofern auf diesem das Abstandsgebot nicht eingehalten wird oder werden kann. Um die Infektionswahrscheinlichkeit im Schulbetrieb so gering wie möglich zu halten, ist für alle Schülerinnen und Schüler weiterführender und beruflicher Schulen das Tragen der Alltagsmasken auch auf den Wegen von und zur Schule ein wichtiger Beitrag. Mehrlagiger medizinischer Mund-Nasen-Schutz und medizinische Atemschutzmasken müssen dringend dem medizinischen und pflegerischen Personal vorbehalten bleiben. Der Schutz dieser Personengruppen ist von großem gesamtgesellschaftlichen Interesse. Die knappen zertifizierten Schutzausrüstungsgegenstände sollen dem Gesundheits- und Pflegebereich vorbehalten bleiben. Daher wird für die Bevölkerung jeder Schutz anerkannt, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von infektiösen Tröpfchen zu verringern. Eine Kennzeichnung oder Zertifizierung ist nicht erforderlich. Um die Beschaffungswege für die Bevölkerung einfach zu gestalten, sind aus Baumwolle selbst hergestellte Masken, aber auch Schals und Tücher ausreichend.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung, Quarantäne und der sozialen Distanzierung ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske zu ergreifen und durchzusetzen.

Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Neben dem Tragen einer Alltagsmaske sind die weiteren Verhaltensempfehlungen des RKI weiterhin zu beachten, insbesondere eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter).

Bei Pflegeheimen genügt für ein vorläufiges Besuchsverbot bereits ein Verdachtsfall. Dieser liegt dann vor, wenn das Gesundheitsamt oder die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt einen Test bei einem Bewohnenden oder Mitarbeitenden für erforderlich erachten und dieser angeordnet ist. Dieses Besuchsverbot und die dringende Empfehlung, auch die Bewohnerschaft zum vorläufigen Verbleib in der Einrichtung zu bewegen, ist erforderlich, um eine mögliche Verbreitung der Infektion frühzeitig zu unterbinden. Sofern ein Testkonzept vorliegt und vom Gesundheitsamt befürwortet wird und die Einrichtung die Testungen regelmäßig durchführt, kann ein Besuchsverbot gegebenenfalls entfallen oder frühzeitig aufgehoben werden. Darüber entscheidet im Einzelfall das Gesundheitsamt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 02.11.2020 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 30.11.2020

Der Oberbürgermeister

Anlagen – Karten















